

II. 12032 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/88-Parl/93

Wien, 20. Dezember 1993

5418/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1993-12-21

zu 5453/J

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5453/J-NR/93, betreffend aufklärungsbedürftige Vorgänge in der AKM, die die Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen am 20. Oktober 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie lautet der letzte Bericht des Staatskommissärs, der zur Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) bestellt wurde?

Antwort:

Der Staatskommissär hat mir zuletzt Anfang 1993 über die Tätigkeit im Jahre 1992 schriftlich berichtet, insbesondere über Vorgänge betreffend die Statutenreform und die Verteilungsbestimmungen der AKM.

2. Wie hoch war der Verwaltungsaufwand der AKM in den letzten zehn Jahren jeweils?

Antwort:

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen gem. § 5 Abs. 1 Verwertungsgesellschaften-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst. Für jede Verwertungsgesellschaft wird vom Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Staatskommissär

- 2 -

bestellt. Der Staatskommissär hat gem. § 5 Abs. 3 darauf zu achten, daß die Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die in § 3 Abs. 2 aufgezählten. Die Verwertungsgesellschaften haben die Rechte inländischer und ausländischer Urheber und Werknutzungsberechtigter wirksam zu wahren und nutzbar zu machen; sie haben den Veranstalter von öffentlichen Vorträgen, von konzertmäßigen Aufführungen und von Rundfunksendungen die Erlangung der dazu erforderlichen Werknutzungsbewilligungen gegen angemessenes Entgelt tunlichst zu erleichtern.

Insofern, als ich durch den von mir bestellten Staatskommissär die Erfüllung der der AKM durch das Gesetz auferlegten Pflichten zu überwachen habe, handelt es sich um einen Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst im Sinne des § 90 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975). Darüber hinausgehende, die Geschäftsführung der AKM betreffende Fragen sind jedoch nicht Gegenstände der Vollziehung des Bundesministers für Unterricht und Kunst (insbesondere nicht Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten). Dies trifft auf Frage Nr. 2, aber auch auf die folgenden Fragen 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 27 und 28 zu.

3. Welcher Prozentsatz der Einnahmen wurde jeweils für die Verwaltung (getrennt nach Sach- und Personalaufwand) verbraucht?

Antwort.

- siehe Frage 2

- 3 -

4. Wie hoch ist der für die Verwaltung verbrauchte Anteil der Einnahmen und der Personalstand proportional zu den Einnahmen bei vergleichbaren ausländischen Verwertungsgesellschaften?

Antwort.

- siehe Frage 2

5. Wie hoch ist der Prozentsatz der für Verwaltungsaufgaben verwendeten Einnahmen bei den anderen Verwertungsgesellschaften?

Antwort:

- siehe Frage 2

6. Wie sieht das Gehaltsschema der AKM aus?

Antwort:

- siehe Frage 2

7. Welche internationalen Studien bzw. Bilanzanalysen über die AKM liegen aus dem letzten Jahrzehnt vor und zu welchem Ergebnis kommen sie jeweils?

Antwort:

Der Staatsaufsicht ist bekannt, daß eine internationale Studie der PRS (Verwertungsgesellschaft für Großbritannien) vorliegt; ebenso daß in dieser Studie sowohl beim Vergleich "Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung" als auch beim Vergleich "Einnahmen als Prozentsatz vom Brutto-National-Produkt" die AKM international an erster Stelle liegt.

- 4 -

8. Wurden die in der Studie der Unternehmensberatung Peat Marwick aus dem Jahr 1988 angeblich genannten erheblichen Organisationsmängel (unterentwickeltes Controlling und Berichtswesen, Leerläufe und Ineffizienz sowie unverhältnismäßig hohe Löhne und Gehälter) bereits wirksam beseitigt? Welche Maßnahmen wurden aufgrund dieser Studie im einzelnen gesetzt und welche objektiv meßbaren Ergebnisse (etwa Einsparungen bei Verwaltungskosten, beschleunigte Weitergabe der Tantiemen an die Bezugsberechtigten etc.) wurden bisher erreicht?
9. Ist es richtig, daß die aufgrund der Studie aufgenommenen Mitarbeiter, die am Aufbau von interner Revision und Rechnungswesen beteiligt waren, nun (zumindest teilweise) von der AKM Anfang Juli gekündigt bzw. entlassen wurden?
10. Welche Umstände wurden von den fünf Anfang Juli entlassenen bzw. gekündigten Mitarbeitern der AKM im einzelnen kritisiert?
11. Wird diesen Kritikpunkten nachgegangen werden?

Antwort:

- siehe Frage 2

12. Wie beurteilt der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestellte Staatskommissär die einzelnen Vorwürfe dieser ehemaligen Mitarbeiter?

Antwort:

Der Staatskommissär hat auf Einladung des Präsidenten der AKM an jener Vorstandssitzung teilgenommen, in der die Direktion über die betreffenden Entlassungen bzw. Kündigungen berichtet

- 5 -

hat. Außer den Mitgliedern des Vorstandes hat bei dieser Gelegenheit auch der Staatskommissär Fragen im Zusammenhang mit diesen Entlassungen bzw. Kündigungen an die Direktion gerichtet; aus der Beantwortung dieser Fragen ergab sich kein zu be-
anstandendes Verhalten.

13. Entsprechen die kolportierten Ergebnisse der internen Revision (Unterschriftenfälschung und Sonderverträge mit einem Schaden von rund 100.000 S, einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses und großzügig überhöhte Abfertigung trotz Betruges und Fahrtenbuchfälschung sowie Schädigung der AKM im Ausmaß von etwa 1,5 Mio. S und Fahrtenbuchfälschung, die durch eine einvernehmliche Lösung und Abfertigungszahlung "honoriert" wurden) den Tatsachen?

Antwort:

- wie Frage 2

14. Wenn ja, welche Konsequenzen hatten diese Revisionsfeststellungen und wer ersetzt letztlich der AKM die entstandenen finanziellen Schäden, sodaß sie die Verantwortlichen, und nicht die Bezugsberechtigten treffen?

Antwort:

Der Staatskommissär hat aufgrund der Einsichtnahme in die Vorgänge festgestellt, daß der AKM keinerlei finanzieller Schaden entstanden ist.

15. Wie lautet das Protokoll der letzten Bezugsberechtigten-Versammlung am 26. April 1993 und was hat der Staatskommissär Ihnen über die Vorgänge in der Sitzung berichtet?

- 6 -

Antwort.

An dieser Versammlung hat der Staatskommissär wegen einer Auslands-Dienstreise nicht teilgenommen.

16. Wie hoch sind derzeit die Rücklagen und Rückstellungen der AKM?
17. Wie hoch ist das jährliche Defizit der Verwertungsgesellschaft, das eine derartig hohe Rücklage rechtfertigt?
18. In wievielen Jahren werden die Rücklagen demnach vermutlich aufgebraucht sein?
19. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Vorgangsweise der AKM, diese Mittel nicht an die Bezugsberechtigten auszuschütten?
20. Gibt es insbesondere eine Entscheidung der Bezugsberechtigten, die derart hohe Rücklagen genehmigt?
21. Wie hoch ist derzeit die durchschnittliche Verzinsung der AKM-Rücklagen und bei welchen Banken sind sie angelegt?

Antwort:

- siehe Frage 2

22. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß diese Rücklagen an die Tantiemen-Bezugsberechtigten ausgeschüttet werden, zumal die Verwertungsgesellschaften nicht zu dem Zweck gegründet wurden, selbst aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für fremde Kunstwerke Profit zu ziehen, sondern nur die Einhebung und Verteilung der von den Veranstaltern bezahlten Entgelte für die Künstler erleichtern sollten?

- 7 -

Antwort.

Eine solche Einflußnahme ginge über die im Verwertungsgesellschaften-Gesetz umschriebenen Aufgaben der Staatsaufsicht hinaus. Soweit es um die Erfüllung der im § 3 Abs. 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes den Verwertungsgesellschaften auferlegten Pflichten durch die AKM geht, ist festzustellen, daß mir der Staatskommissär berichtet hat, daß die AKM über keine Rücklagen verfügt und daß alle Rückstellungen sachlich gerechtfertigt sind; daß ferner über die Rückstellungen hinaus getätigte Veranlagungen sachlich gerechtfertigt sind: Es handelt sich dabei um noch nicht abgerechnete Beträge für ausländische Verwertungsgesellschaften sowie um noch nicht abgerechnete Erträge für die AKM-Bezugsberechtigten. Zu der zuletzt genannten Gruppe ist zu sagen, daß die AKM-Bezugsberechtigten Akontierungen in der Höhe von 90 % des Inlands-Aufkommens und 150 % des Auslands-Aufkommens erhalten.

23. Wie hoch sind die Rücklagen der übrigen Verwertungsgesellschaften in Prozenten der Jahreseinnahmen jeweils?

Antwort:

- wie Frage 2

24. Wie hoch waren alle Rücklagen aller Verwertungsgesellschaften (inkl. Rücklagen aus den Leerkassettenvergütungen) in Österreich mit Ende 1992?

Antwort:

Die Gebarung jener Verwertungsgesellschaften, die aufgrund des Urheberrechtsgesetzes soziale und kulturelle Einrichtungen zu errichten haben, mit den aus der Leerkassettenvergütung diesen

- 8 -

Einrichtungen zugewiesenen Mitteln, ist aus meinem jährlich bis 30. Juni des Folgejahres dem Nationalrat vorgelegten Bericht ersichtlich. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

25. Wie lauten derzeit die Regeln in der AKM, nach denen die Aufteilung der Tantiemen auf die Bezugsberechtigten erfolgt? Werden insbesondere die Vertreter einzelner Kunstrichtungen besser versorgt als andere und was ist die Begründung dafür?

Antwort:

Die Verteilungsregeln sind in den Verteilungsbestimmungen der AKM festgeschrieben und stehen allen Bezugsberechtigten zur Verfügung.

§ 3 des Verwertungsgesellschaften-Gesetzes bestimmt, daß die Verwertungsgesellschaften für die Aufteilung der ihnen als Entgelt für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen zufließenden Beträge auf die Bezugsberechtigten feste Regeln aufzustellen haben, die ein willkürliches Vorgehen bei der Aufteilung ausschließen und dem Grundsatz entsprechen, daß das Schaffen kulturell hochwertiger Werke zu fördern ist; nur insofern findet eine Ungleichbehandlung durch die AKM statt.

26. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit die Einnahmen aus den Leerkassettenvergütungen sofort für soziale und kulturelle Zwecke verwendet und nicht über Jahre angelegt und den Künstlern vorenthalten werden?

Antwort:

Die AKM erhält aufgrund der zwischen allen Verwertungsgesellschaften vereinbarten Aufteilung der Mittel aus der

- 9 -

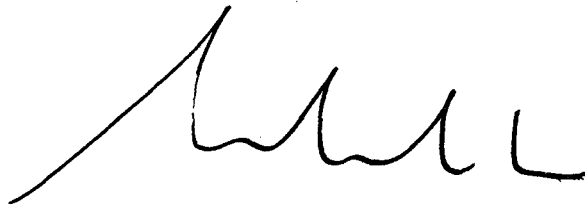
Leerkassettenvergütung keinen Anteil an diesen Mitteln; auf die in der Antwort zu Frage 24 erwähnten Berichte wird verwiesen.

27. Ist es richtig, daß nur 213 Künstler derzeit Pensionszuwendungen erhalten?

28. Halten Sie eine breitere Streuung angesichts der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Künstler nicht für wünschenswert?

Antwort:

- siehe Frage 2.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.